

Entwurf der Verordnung



über das Landschaftsschutzgebiet „Aschau und Quarmbach“ (LSG CE xxx) in der Gemeinde Eschede und in der Gemeinde Beedenbostel (Samtgemeinde Lachendorf) im Landkreis Celle vom xxx.xxx.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 ber. 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Aschau und Quarmbach“.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum Südheide in den naturräumlichen Einheiten Escheder Geest und Habighorster Niederung. Es befindet sich in der Gemeinde Eschede und in der Gemeinde Beedenbostel (Samtgemeinde Lachendorf) im Landkreis Celle.
Das LSG „Aschau und Quarmbach“ ist als Bachlandschaft geprägt von der Aschau als naturnahem Heidebach, ihren Nebengewässern wie insbesondere des Quarmbaches, von Altwässern und weiteren Stillgewässern, Feucht- und Nassgrünländern sowie artenreichen Extensivgrünländern, von Sümpfen, feuchten Hochstaudenfluren, Auwäldern, Bruchwäldern sowie Eichen-Mischwäldern.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eschede, der Samtgemeinde Lachendorf sowie beim Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3127-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)



des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 382 ha.

§ 2 Schutzzweck und Charakter

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG der Schutz des Gebietes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Der Gebietscharakter der Aschau und des Quambaches sowie ihrer Niederungen wird geprägt durch diese Fließgewässer und ihre Nebengewässer mit vielfach gut ausgeprägter Wasservegetation, durch eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit teilweise extensiver Grünlandnutzung, durch abschnittsweise ausgedehnte Waldbereiche und zum Teil nicht mehr genutzte, naturnahe Bereiche sowie eine naturnahe Überschwemmungsdynamik. Die Grünländer werden genutzt als Mähwiesen, Weiden oder Mähweiden. Biotopvernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Stillgewässer unterschiedlicher Größe, Entstehung und Entwicklung gliedern und strukturieren die Niederung. Die Abwechslung von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Grünland sowie von naturnahen Auwäldern, von Weidengebüschen und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer prägen das LSG und bestimmen seine besondere Eigenart und Schönheit. Die auetypischen Lebensräume stellen in ihrer Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. der Erhalt und die Entwicklung der Aschau, des Quambaches und ihrer Nebengewässer als naturnahe, sommerkalte und ökologisch durchgängige Heidebäche mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
2. der Erhalt und die Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten Niederungslandschaft mit den naturnahen Fließgewässern, Stillgewässern und Altarmen,
3. der Erhalt und die Entwicklung einer naturnahen Überschwemmungsdynamik und auetypischer Grundwasserstände als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
4. der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünländer, insbesondere artenreicher Feucht- und Nassgrünländer und artenreicher mesophiler Grünländer einschließlich magerer Flachland-Mähwiesen,
5. der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche, insbesondere Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, Moorwälder, Eichenmischwälder und sonstiger Wälder aus standortheimischen Baumarten,
6. der Erhalt und die Entwicklung niederungstypischer Biotope und Biotopkomplexe wie Sümpfe, Moore, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze und Hecken,



7. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere
 - a) von Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und den Wasserhahnenfuß-Arten,
 - b) vom Fischotter (*Lutra lutra*),
 - c) der Fledermäuse wie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - d) der Vögel wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - e) der Fische und Rundmäuler wie Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta*) und Elritze (*Phoxinus phoxinus*),
 - f) der Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 - g) der Libellen wie Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*),
 - h) der Heuschrecken wie Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) und Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*),
 - i) der Tag- und Nachtfalter wie Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*), Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*),sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; bei den Tieren als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreien und deckungsreichen Wanderkorridoren,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 9. der Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Tierarten gem. Abs. 4.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
 1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **7110 Lebende Hochmoore**
als naturnahes, waldfreies, wachsendes Hochmoor mit einem stabilen und intakten Wasserhaushalt und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) sowie Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) kommen in stabilen Populationen vor,



b) **91D0 Moorwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegendem sowie stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gagel (*Myrica gale*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor,

c) **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche**

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, intakter Bodenstruktur, einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellen, Tümpel, Verlichtungen). Die charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Fischotter (*Lutra lutra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation**

als Stillgewässer mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem, klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und natürlich bedingten oder nutzungsbedingt angepassten Wasserschwankungen sowie mit einer Zwergbinsen-Vegetation. Die charakteristischen Arten wie Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften**

als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, nicht zu nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation insbesondere mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften. Die charakteristischen Arten wie Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nuphar lutea*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Fischotter (*Lutra lutra*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) **3160 Dystrophe Stillgewässer**

als Gewässer mit nährstoffarmem, huminsäurereichem Wasser, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Sumpfbloodauge (*Potentilla palustris*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**

als naturnahe kiesgeprägte Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen sandigen und kiesigen Bereichen), guter



Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem uferbegleitenden Auwald oder Bruchwald sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Arten wie Haken-Wasserstern (*Callitriche hamulata*), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicilatus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern. Die charakteristischen Arten wie Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) kommen in stabilen Populationen vor, sowie als Landlebensraum für Libellen und Fischotter,

f) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen. Die charakteristischen Arten wie Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos cuculi*) kommen in stabilen Populationen vor,

g) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, mit ihren charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.), Kranich (*Grus grus*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*),

h) **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und einer typischen Strauchschicht. Die charakteristischen Arten wie Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) kommen in stabilen Populationen vor,

i) **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände auf feuchten Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria* ssp. *bulbilifer*) kommen in stabilen Populationen vor,



j) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik und strukturreiche Gewässerränder, uferbegleitende Auwälder und –gebüsche, hohe Gewässergüte, Fischreichtum) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten in und an den Fließgewässern im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Bermen, Umlfluter, Gewässerrandstreifen),

b) **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Aschau und ihren Nebengewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

c) **Groppe (*Cottus gobio*)**

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Aschau und ihren Nebengewässern, mit unverbauten Ufern, einer reich strukturierten Sohlstruktur und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

d) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in überwiegend naturnahen, fischfreien Kleingewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Gebüsche, krautige Vegetation und liegendes Totholz) bei stabilen Grundwasserverhältnissen,

e) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnter Fließgewässer mit stabiler, sandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen, mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven, sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum.

- (5) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG „Aschau und Quambach“ mit seinem Natura 2000-Gebiet und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen



kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck inklusive den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften insbesondere die folgenden Handlungen der Abs. 3 bis 7 verboten.

- (3) **Allgemein** ist es verboten:

1. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten,
2. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
4. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Jagd- und Diensthunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - b) Herdenschutz- und Hütehunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - c) Ortslagen und Privatgärten; § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG bleibt unberührt,
5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
6. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4, 5 und 7,



7. Maßnahmen zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten ohne vorherige Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde durchzuführen,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen nach den Maßgaben des Abs. 4,
 - d) Gewässer neu anzulegen, zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen; davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4, 5 und 7,
11. zum Schutz der Biotope und der Arten
 - a) Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Brachflächen oder Ruderalfluren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 - b) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres durchzuführen; außerhalb dieser Zeit hat der Rück- und Pflegeschnitt möglichst schonend zu erfolgen,
 - c) Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
12. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen oder Lebensräume von Arten des Anhangs II auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. Wege und Straßen
 - a) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen dort zu unterhalten, wo dieses Material noch nicht vorhanden ist,
 - b) ohne Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen oder zu erneuern,
 - c) neu zu bauen,
14. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde bauliche Anlagen oder Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation oder dem Rundfunk dienen, und die erforderlichen Masten und Unterstützungen zu errichten, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,



- b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitze etc. nach den Maßgaben des Abs. 6,
- 15. bauliche Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ohne Anzeige mindestens einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen,
- 16. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen, Wegen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwege, ausgewiesenen Naturparkplätzen und ausgewiesenen Bootsanlegestellen stattfinden,
 - b) tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2,
- 17. Schutzhütten und Rastplätze ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten oder aufzustellen; die Instandsetzung und Unterhaltung ist freigestellt,
- 18. eine Erstaufforstung ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen,
- 19. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr und NATO-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); das Verbot gilt nicht für:
 - a) das Betreiben von Drachen und Drohnen in Ortslagen und Privatgärten,
 - b) den Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung,
 - c) den Drohneneinsatz durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
- (4) Im Bereich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist eine Bewirtschaftung außerhalb der unter Nr. 1 bis 3 genannten Flächen verboten. Für eine **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 - 1. die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - b) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - c) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 3 ist zulässig,
 - 2. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ A** dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,



- b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - d) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
3. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ B** dargestellten Flächen des **maßgeblichen FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiese)** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - e) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - f) keine Grünlanderneuerung,
 - g) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,
 - h) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - i) keine Anlage von Mieten und keine Lagerung von Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - j) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 40 kg/N/ha/a,
 - k) eine Kalkung erfolgt nur als Erhaltungskalkung,
 - l) eine zweite Mahd erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd, im Einzelfall sind mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde abweichende Mahdzeitpunkte zulässig,
 - m) eine Weidenutzung erfolgt nur als Umtriebsweide nach der ersten Mahd und nur ohne Zufütterung,
4. Viehunterstände ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt.



Zulässig ist die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen. Auf Antrag kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 1 bis 3 genannten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen, sofern die einzelnen Regelungen nichts Näheres bestimmen.

- (5) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten,
1. Waldflächen, die **keinen** der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190, 91D0 oder 91E0 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laubwald in Nadelwald,
 - b) eine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
 2. Waldflächen, die **einen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190, 91D0 oder 91E0** (siehe Anlage 2) darstellen, unabhängig davon, ob diese Flächen Wald gemäß § 2 NWaldLG darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwendung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; beim Lebensraumtyp 91D0 ohne Bodenschutzkalkung,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens



zehn Werktagen vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
- l) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten unterbleibt,
- m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
- n) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät; beim Lebensraumtyp 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche.

Maßnahmen nach den Buchstaben a) - k) von Nr. 2 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd** ist es verboten,

1. eine Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

auf Flächen die einen in der maßgeblichen Karte zu dieser Verordnung (Anlage 2) dargestellten Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein gesetzlich geschütztes



Biotop gem. § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG darstellen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde vorzunehmen; auf den übrigen Flächen ist die Neuanlage der in Nr. 1 a) - c) genannten Fälle freigestellt,

2. die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben,
 3. Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie zu einer Gefährdung des Fischotter führen können; zum anschließenden Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig.
- (7) Im Bereich der **ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung** gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ist es verboten,
1. in Fließgewässern Fischbesatzmaßnahmen anders als nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung vorzunehmen,
 2. Futtermittel in Fließgewässer einzubringen; nicht unter das Verbot fällt das maßvolle Einbringen von Lockfutter zum Angeln,
 3. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde befestigte Angelplätze einzurichten,
 4. Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotter oder tauchender Vogelarten führen können,
 5. im Bereich Teichwirtschaft gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ist es verboten, fischereilich genutzte Teiche zu entleeren, solange der Austrag von Sand und Schlamm nicht unterbunden wird; im Übrigen ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt.
- (8) Die Zustimmung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 39, 44 BNatSchG sind zu beachten.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter, die Abs. 2 bis 7.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2. Bei Gewässern II. Ordnung bedarf die Grundräumung oder Krautung der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,



- (3) Freigestellt ist das Befahren der Aschau mit Wasserfahrzeugen entsprechend der Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64).
- (4) Freigestellt ist das Baden in der Aschau unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und –vegetation sowie des Gewässerbetts.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.
- (6) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung. Bei der Errichtung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung zu beachten.
- (7) Freigestellt sind die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung innerhalb rechtmäßig bestehender Privatgärten und öffentlicher Anlagen. Davon ausgenommen ist das Ausbringen invasiver Pflanzen aller Art sowie invasiver Pilze und Tiere.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.



- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 8, eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den xxx.xxx.2021
Landkreis Celle - Der Landrat
66/N 332-303/11-86